



1. Allgemeines

Die Schützengesellschaft Malsch 1921 e.V. kann um den Verein verdiente Personen besonders ehren und auszeichnen. Die Ehrungen sollen eine gerechte Abstufung der für unseren Verein erworbenen Verdienste aufzeigen. Mit den Ehrungen beabsichtigt unser Verein, dem Vorstand eine gute und gerechte Lösung repräsentativer Aufgaben zu ermöglichen.

(Im nachfolgenden Text wird die Bezeichnung "Mitglieder" sowohl für unsere weiblichen als auch unsere männlichen Mitglieder verwendet.)

2. Vereinsnadel

Die Vereinsnadel ist das äußere Zeichen der Mitgliedschaft in unserem Verein. Sie kann auch von Nichtmitgliedern als ehrendes Zeichen der Freundschaft und Verbundenheit mit unserem Verein getragen werden, wenn sie von Mitgliedern des Gesamtvorstandes oder des Rechts- und Ehrenausschusses an solche verliehen wurde.

3. Vereinsehrungen

Folgende Arten der Vereinsehrung sieht die Ehrenordnung vor:

- Urkunde für aktive sportliche Tätigkeit
- Silberne Ehrennadel
- Goldene Ehrennadel
- Ehrenmitgliedschaft
- Ehrenvorsitzende(r)

3.1. Urkunde für aktive sportliche Tätigkeit

Die Urkunde kann durch den zuständigen Abteilungsvorstand für 10, 20, 30-jährige usw. leistungsbezogene aktive sportliche Tätigkeit in einer Senioren- oder Frauenabteilung unseres Schützenvereins verliehen werden.

3.2. Silberne Ehrennadel

Die Silberne Ehrennadel kann an Vereinsmitglieder und in Ausnahmefällen auch an Nichtmitglieder verliehen werden. Eine der folgenden Bedingungen ist zu erfüllen:

- 15-jährige geschäftsführende Vorstandsarbeit
- 20-jährige Gesamtvorstandsarbeit
- hervorragende sportliche Einzel- oder Mannschaftsleistungen
- Verdienste um den Aufbau, den Bestand und die Ziele unseres Vereins bei 15 jähriger Vereinsmitgliedschaft
- 25-jährige Mitgliedschaft mit Verdiensten um den Verein
- Anlässe, bei denen der Rechts- und Ehrenausschuss eine Verleihung für erforderlich und zweckmäßig erachtet
- Zu repräsentativen Zwecken ist eine Verleihung auch an Nichtmitglieder zulässig, wenn es sich um Personen handelt, die durch ihre Stellung im Beruf, Sport der überhaupt in der Öffentlichkeit für diese Vereinsehrung würdig erscheinen

Sie werden vom Gesamtvorstand vorgeschlagen und von der Hauptversammlung bestätigt



3.4. Goldene Ehrennadel

Die Goldene Ehrennadel kann an Mitglieder und in besonderen Ausnahmefällen an Nichtmitglieder bei Erfüllung einer der folgenden Bedingungen verliehen werden:

- 25-jährige Mitarbeit im geschäftsführenden Vorstand
- 30-jährige Tätigkeit im Gesamt- oder Abteilungsvorstand
- hervorragende sportliche Einzel- oder Mannschaftsmeisterschaft unter der Vorbedingung, dass die silberne Ehrennadel bereits verliehen wurde
- o 40-jährige Vereinszugehörigkeit bei gleichzeitigem Erwerb besonderer Vereinsverdienste
- 50-jährige verdienstvolle Mitgliedschaft
- zu ganz besonderen Anlässen, bei denen der Rechts- und Ehrenausschuss eine Verleihung für erforderlich und zweckmäßig erachtet
- für Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens oder des Sports, wenn sie sich durch hervorragende Verdienste um unseren Verein einer solch hohen Ehrung würdig erweisen.

Sie werden vom Gesamtvorstand vorgeschlagen und von der Hauptversammlung bestätigt.

3.4. Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglied kann jedes Vereinsmitglied werden. Voraussetzung ist

- 50-jährige verdienstvolle Mitgliedschaft
- In besonderen Einzelfällen kann auch ohne obige Voraussetzung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden
- Persönliche Anwesenheit in der Hauptversammlung (Außer Krankheit)

Ehrenmitglieder haben zu allen sportlichen Veranstaltungen unseres Vereins freien Eintritt und sind an keine vorgeschriebene Beitragszahlung gebunden. Sie werden vom Gesamtvorstand vorgeschlagen und von der Hauptversammlung bestätigt

Die Ehrenmitgliedschaft ist mit der Verleihung einer Urkunde verbunden.

3.5. Ehrenvorsitzende(r)

Zum Ehrenvorsitzenden der Schützengesellschaft Malsch 1921 e.V. kann nur ein(e) nicht mehr amtierende(r) Vorsitzende(r) ernannt werden, die/der sich in besonderem Maße über die Verpflichtungen des Amtes hinaus um die Schützengesellschaft Malsch 1921 e.V. verdient gemacht hat.

Sie werden vom Gesamtvorstand vorgeschlagen und von der Hauptversammlung bestätigt. Die ordnungsgemäß einzuberufende Mitgliederversammlung stimmt dann ohne Diskussion über den eingebrachten Vorschlag ab.

Die Annahme des Vorschlages erfordert eine 2/3 Mehrheit. Der Antrag des Gesamtvorstandes an die Mitgliederversammlung muss als gesonderter Tagesordnungspunkt auf der Einladung zur Mitgliederversammlung vermerkt sein.

Ehrenvorsitzende haben zu allen sportlichen und Vereinsveranstaltungen freien Eintritt und sind an keine vorgeschriebene Beitragszahlung gebunden.

Eine entsprechende Ehrenurkunde ist zu verleihen.



4. Ehrungen durch Fachsportverbände oder andere öffentliche Institutionen

Neben den Vereinsehrungen besteht die Möglichkeit, auch bei den sportlichen Fachverbänden oder öffentlichen Körperschaften und Einrichtungen Ehrungen zu beantragen.

5. Durchführungsbestimmungen

5.1. Gültigkeit

Alle bisherigen vorgenommenen Ehrungen unseres Vereins sind von der Neuregelung nicht betroffen, d.h., alle ausgesprochenen Ehrungen behalten in vollem Umfang ihre Gültigkeit.

5.2. Durchführung der Ehrungen

Die Vereinsehrungen werden grundsätzlich auf der Jahreshauptversammlung ausgesprochen.

Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Verleihungen der Ehrungen auch bei besonderen Vereinsfesten und Sportveranstaltungen sowie anlässlich eines Vereinsjubiläums vorgenommen werden können.

Alle Vereinsehrungen sollen vom Vorsitzenden des Vereins durchgeführt werden. In Einzelfällen, kann vom Vorsitzenden ein Mitglied des Gesamtvorstand damit beauftragt werden.

5.3. Eigentum der Ehrennadeln

Die Ehrennadeln bleiben Eigentum des Vereins und können bei erwiesener Unwürdigkeit vom Gesamtvorstand zurückverlangt werden. Über den Einzug der Ehrennadel befindet die Hauptversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit.

5.4. Beantragung einer Ehrung

Anträge für Vereinsehrungen können jederzeit vom geschäftsführenden- und/oder Gesamtvorstand gestellt werden.

5.5. Protokollierung der Beschlüsse

Der Gesamtvorstand ist verpflichtet von allen Beschlüssen, welche die Mitgliederehrungen und sonstige wichtige Entscheidungen betreffen, ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Dieses Protokoll ist innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung dem geschäftsführenden Vorstand zuzusenden bzw. auszuhändigen.

5.6. Gültigkeit der Ehrenordnung

Diese Ehrenordnung wurde auf der Verwaltungssitzung am 12. Juni 2009 beschlossen.

Mit dem Tage der Beschlussfassung tritt sie in Kraft und setzt die bisherige Ehrenordnung außer Kraft.

Die Verwaltung